

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft“/
„European Ethnology/Cultural Studies“
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. 19/2009) am 26.10.2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Überblick: Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit volkscundlich-kulturwissenschaftlicher Ausrichtung.

In ihm werden fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auf Tätigkeiten in volkscundlich-kulturwissenschaftlichen Einrichtungen der Forschung und Lehre, im kulturgeschichtlichen Museumswesen, in der öffentlichen und freien Kulturarbeit und im Medienbereich vorbereiten. Durch den forschungsorientierten Studiengang, mit dem Akzent auf theoretisch-analytischen Fähigkeiten und auf eigenständiger Forschung, sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (incl. Verlage)
- Erwachsenenbildung
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger

Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, festumrissene berufliche Tätigkeit vor und bietet eine breite fachliche Ausbildung. Entsprechend den sich derzeit in einem grundsätzlichen Wandel befindlichen möglichen Berufsfeldern (von der öffentlich bzw. kommunal geförderten institutionellen Kulturarbeit hin zur selbständigen Projektarbeit) konzentriert sich die Lehre auf die Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftsrelevante Fragestellungen zu erkennen und aufzuwerfen, eigenständige Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben Kenntnisse aus dem Gebiet der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft, die sich als eine empirisch ausgerichtete, ethnologisch (Paradigma des Fremdverstehens) und kulturwissenschaftlich (verstehend-deutend) argumentierende Wissenschaft versteht, die sich mit den Formen alltäglicher Lebensgestaltung und populären Kulturphänomenen im europäischen Kontext (auch historisch) befasst. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft fragt danach, welche Erfahrungen Individuen in gegebenen Machtverhältnissen und Strukturen machen, welche Handlungsmotivationen und Innensichten sie dabei ausbilden und welche Gruppenzusammengehörigkeiten sie konstituieren. Es geht um die hermeneutische Auslegung von

Alltagspraktiken, Identitätskonstruktionen und Differenzentwürfen vor dem Hintergrund ihres geschichtlichen Gewordenseins.

Eine Schwerpunktbildung (Wahlmodule) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(3) Im Rahmen der Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten erwerben können:

- kulturelle und soziale Phänomene und Prozesse zu beschreiben, zu analysieren und zu deuten;
- Objekte der Sachkultur zu sammeln, zu inventarisieren, zu dokumentieren und zu präsentieren;
- Dokumente (Texte, Bilder, Objekte usw.) zu interpretieren und auszuwerten;
- kulturwissenschaftliche Fachkenntnisse in die öffentliche und freie Kulturarbeit sowie in die Arbeit der Medien einzubringen.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich von historischer und gegenwärtiger Kulturanalyse, von Fremd- und Selbstverstehen, von Ethnizität und Interkulturalität. Die vermittelten Kompetenzen sollen die Studierenden befähigen für die kulturanalytische und kulturvergleichende Untersuchung von Gegenwartspänomenen (Alltag in beschleunigter Kulturentwicklung, Migration, Transnationalisierung, Medien); für die kultur- und alltagsgeschichtlich ausgerichtete Arbeit in Museen und Ausstellungen und den audiovisuellen Medien (Sachkultur, Erzählforschung, mediale Präsentation); für Praxisfelder der öffentlichen und freien (Sozio-) Kulturarbeit, der PR- und Öffentlichkeitsarbeit, der interkulturellen Arbeit, des Kulturmanagements, der NGO's und der freelanced Projekt- und Ausstellungsarbeit:

- a) Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft;
- b) Forschungskompetenz als Fähigkeit zum selbständigen Forschen (Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für und die Durchführung von eigener Forschung);
- c) analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von kulturellen Prozessen in sozialen und gesellschaftlichen Kontexten, sowie die Anwendung von Theorien, und als Fähigkeit zur selbständigen Informations- und Wissenserschließung;
- d) soziale Kompetenz, vor allem die Fähigkeit, interkulturelle Kompetenz aufzubauen, die Stärkung von Interaktions- und Teamfähigkeit in Forschungs- und Arbeitszusammenhängen, die Förderung allgemeiner Kommunikationsgewandtheit, interaktiver Mediennutzungs- und (Fremd-)Sprachen-Kompetenz;
- e) Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung, selbständige Organisation von empirischer Forschung) und Praxiskompetenz (z.B. mündliche, schriftliche und mediale Präsentationstechniken, Evaluations- und Kritikfähigkeit).

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist der Hochschulabschluss eines Studienganges mit Schwerpunkt Europäische Ethnologie, empirische Kulturwissenschaft, Kulturanthropologie, Volkskunde oder eines anderen gleichwertigen gesellschafts- oder empirisch kulturwissenschaftlichen Studienganges. Eine Auswahlkommission aus dem Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft

bestehend aus einem Professor/einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin entscheidet im Zweifelsfall über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und das Ausreichen der erforderlichen Fachkenntnisse sowie darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber unter der Auflage eingeschrieben werden kann, fehlende Kenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuholen. Diese nachgeholt Studienleistungen können anstatt des im Studium zu absolvierenden Importmoduls studiert werden.

(2) Wegen der ausgesprochenen Europabezogenheit des Studienganges sind ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in diesen Sprachen befähigen. Die Studierenden müssen über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Eine der beiden Fremdsprachen ist auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere auf Niveau B 1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums bzw. auf einem vergleichbaren Niveau nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache auf dem Niveau B1 vorliegen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt.

(4) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist in den in **Anlage 1** aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft durchgeführt.
- (3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft wahrgenommen werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
 - den *Pflichtmodulen* (32 LP)
 - den *Wahlpflichtmodulen* (28 LP)
 - den *externen Wahlfachmodulen* (30 LP) und
 - dem *Prüfungsmodul* (30 LP).
- (2) Das *Pflichtmodul* Modul A „Theorien, Alltagskulturen und Fachgeschichte“ (18 LP) im ersten Studienjahr bietet den Studierenden eine Einführung in die Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft als empirisch-kulturanalytisch arbeitende Wissenschaft. In dem Modul wird das fachliche Denken geschult und die (im B.A. erworbenen) Kompetenzen im Fach Euro-

päische Ethnologie / Kulturwissenschaft vertieft. Das *Pflichtmodul* Modul B „Spezialgebiete der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft“ (14 LP) vermittelt vertiefende Kenntnisse in Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft. Die Studierenden erwerben Kenntnisse von Spezialgebieten in ausgewählten Themenfeldern der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft.

(3) Während der beiden Studienjahre müssen von den folgenden *Wahlpflichtmodulen* zwei erfolgreich absolviert werden:

- Modul W1: „Historische Anthropologie / Kulturgeschichte“ (14 LP)
- Modul W2: „Kulturentwicklung in Europa“ (14 LP)
- Modul W3: „Kulturelle Repräsentation“ (14 LP).

Durch die freie Wahlmöglichkeit können berufsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Neben vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der europäischen Ethnologie und Kulturwissenschaft werden auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.

(4) Ein Fenster für „*Externe Wahlfachmodule*“ (im Umfang von insgesamt 30 LP) ermöglicht den Spracherwerb oder die Wahl eines anderen Faches, je nach Angebot der Universität, um den Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft interessenspezifisch zu ergänzen.

(5) Das *Prüfungsmodul* (Modul P) „Abschlussprojekt“ (30 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit.

(6) Die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der Module werden jeweils studienbegleitend geprüft; die Prüfungen zielen auf die Vermittlung der in den Modulbeschreibungen formulierten Teilqualifikationen, die in Inhalt und Kompetenzaufbau auf die Gesamtqualifikation des Studiengangs bezogen sind. Weitere Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Module sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Eine *Vorlesung* präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themenfeldern der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft.

(2) *Seminare* behandeln Themen der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(3) Seminarunabhängige *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen und schriftlich darstellen.

(4) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(5) *Exkursionen* beinhalten eintägige Fahrten zu kulturellen Institutionen sowie mehrtägige Fahrten in ausgewählte Regionen. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet.

(6) *Kolloquien* sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(7) In *experimentellen Lehr- und Lernformen* sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (6) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Module werden in der Regel durch folgende Prüfungsarten abgeschlossen:

- a) Klausur (zweistündig)
- b) Mündliche Prüfung (von ca. 30 Minuten Dauer)
- c) Mündliche Evaluation
- d) Hausarbeit (15 – 20 Seiten)
- e) Referat/Präsentation (incl. Thesenpapier)
- f) Exkursionsbericht
- g) Masterarbeit (50-60 Seiten).

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

(3) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer/innen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern/innen erheben.

(4) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Das Prüfungs-Modul ‚Abschlussprojekt‘ umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Hausarbeit (Masterarbeit), die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im zweiten Studienjahr zu schreibende Hausarbeit (Masterarbeit) selbst.

(2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein kulturwissenschaftlich-ethnologisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul „Abschlussprojekt“ kann erst erfolgen, wenn 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (30 LP) bearbeitet werden kann.

Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gemäß § 7 Abs. 4 der *Allgemeinen Bestimmungen* entnommen werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 50 - 60 Seiten (ca. 9.000 Wörter) Text pro Bearbeiter/in nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu vier Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(8) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen***.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

(2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 *Allgemeine Bestimmungen* findet zur Qualitätssicherung eine dynamische Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz, ggf. in Kooperation mit dem Bachelor-Studiengang *Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft* und den Masterstudiengängen *Religionswissenschaft* und *Völkerkunde*. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und berät, ob und welche Änderungen eines Studienganges sinnvoll sind und ob diese Änderungen ggf. dem Fachbereichsrat als Änderung der Studien- und Prüfungsordnung empfohlen werden soll.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer je-

weiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer/innen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 5 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 der Allgemeinen Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtabchlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

18/120 aus dem Pflichtmodul A *Theorien, Alltagskulturen, Fachgeschichte*

14/120 aus dem Pflichtmodul B *Spezialgebiete EE/KW*

14/120 aus dem Wahlpflichtmodul W 1, W 2 oder W 3

14/120 aus dem Wahlpflichtmodul W 1, W 2 oder W 3

30/120 aus dem Modul P Abschlussprojekt

30/120 aus externen Modulen.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Be-

schränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad: „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 20.10.2009

gez.

Prof. Dr. Maria Funder

Dekanin des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Vorbemerkung: Der Leistungsumfang (gemessen in Leistungspunkten) ist für jedes Modul festgelegt. Die genaue Art jeder Veranstaltung (ob z.B. Seminar, Vorlesung oder Lektürekurs) kann im konkreten Einzelfall variieren, die Veranstaltungen müssen aber immer jeweils den festgelegten Leistungsumfang ergeben.

Modulcode	03 089 1 01 00
Modulbezeichnung	Modul A: Theorien, Alltagskulturen, Fachgeschichte (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Alltags- und populäre Kulturen Empirische Methoden und Hermeneutik Kulturtheorien Cultural Studies Verhältnis von Natur und Kultur / Selbstverständnis der Kulturwissenschaft Fachgeschichte</p> <p>Erwerb fachlichen Denkens, Vertiefen der (im B.A. erworbenen) Kompetenzen im Fach Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft Erwerb der Fähigkeit zum Umgang mit der Spezifik des Faches: Analyse von Alltagskulturen und deren Wandel / Akteursperspektive Erwerb von Theoriekenntnis und -anwendung Erlernen der Spezifik des Faches im Kontext der anderen sozial-, kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächer Erwerb von Kenntnissen der Fachgeschichte Erwerb der Fähigkeit des Ethnologischen Schreibens</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer thematischen Einheit; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drei Seminare zu Theorien, Alltagskulturen und Fachgeschichte (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (in Verbindung mit einem Seminar oder Vorlesung) (2 LP) oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	3 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation Lektürekurses oder Vorlesung (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 18/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18</p>
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester (1. Studienjahr)

Modulcode	03 089 1 02 00
Modulbezeichnung	Modul W1: Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>1. zentrale Ansätze und Theorien des historisch-kulturwissenschaftlich Arbeitens wie: Historische Anthropologie; Historische Volkskunde; Regional-, Lokal- und Mikrohistorie; Mentalitätsforschung.</p> <p>2. Teil- und Sachgebiete der Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte; Grundphänomene der Lebenswelt in historischer Dimension, z. B.: Konflikt, Ordnung, Macht; Lebensalter und Sozialisation; Affektivität, Leib, Geschlecht; Kleidung, Nahrung, Wohnung; Gesundheit und Krankheit; Mentalität, Habitus, biographische Erfahrung; Raum- und Zeiterfahrung; Gruppe, Netzwerk, Figuration; Arbeit und Technik; Freizeit und Spiel.</p> <p>Fähigkeit der Analyse von Lebenswelten in der Diachronie; Verständnis alltäglichen Handelns in historischen Kontexten unter Aspekten wie: Tradition und Transformation; Strukturen und Prozesse; Diskurse und Narrationen; longue durée; Modernisierung.</p> <p>Erwerb der Methoden des historischen Arbeitens; Quellenkritik, Text- und Diskursanalyse; Theoriekompetenzen</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zum historisch-kulturwissenschaftlichen Arbeiten (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP), oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 03 00
Modulbezeichnung	Modul W2: Kulturentwicklungen in Europa (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die fachbezogenen Qualifikationen werden u.a. in folgenden Schwerpunkten exemplarisch vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäisierung: EU-Integration, Anthropologie europäischer Grenzregionen (Euroregionen), soziale und kulturelle Inklusions- und Exklusionsprozesse (Nationalismus, Rassismus, Eurozentrismus) - Prozesse der Regionalisierung in Europa, kollektive Identitätskonstruktionen (Nation, Ethnizität) - Migration und Mobilität in und nach Europa, Transnationalisierung - Interkulturalität - Regional- und Lokalforschung im Kontext translokaler, europäischer und globaler Entwicklungen - Regionale Schwerpunkte zur Zeit: Deutschland, Frankreich, Spanien, Tschechien <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefendes Verständnis eines prozessualen, kontextbezogenen Kulturbegriffs - Anwendung kulturtheoretischer Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen - Wechselwirkung von Mikro- und Makroebene - Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien - Interkulturelle Kompetenz: Sinnverstehen von fremden Lebenswelten, Sensibilität im Umgang mit Alterität
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zum analytischen Verständnis von Kulturentwicklungen in Europa (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP) oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18</p>
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 04 00
Modulbezeichnung	Modul W3: Kulturelle Repräsentation (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> - Probleme der Darstellung und öffentlichen Präsentation der Ergebnisse kulturanalytischer Forschung: Kulturausstellung und Kulturkritik, Ausstellungsdesign, Medienproduktion - Probleme der Ästhetisierung der Alltagswelt: Lebensstile, Konsumkulturen, Milieus, Massenkultur, Artikulationsformen von Alternativ-, Jugend- und Subkulturen (Graffiti, HipHop, Protestkulturen usw.) - Probleme der Kulturarbeit: Förderrichtlinien, Kulturmanagement, öffentliche und private Kulturförderung, kommunale und staatliche Kulturarbeit, freie bzw. dezentrale Kulturarbeit <ul style="list-style-type: none"> - Kritisches Verstehen publizistischer, medialer und musealer Äußerungen, von Events, Performances u.a. populärkulturellen Inszenierungen als Formen kultureller Repräsentation - Beschäftigung mit den Inhalten und Arbeitsweisen kultureller Institutionen von PR über Museen bis zur kommunalen Kulturarbeit und freien Szene
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zur anwendungsbezogenen Kulturanalyse (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP), oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung(2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18</p>
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 05 00
Modulbezeichnung	Modul B: Spezialgebiete der Europäischen Ethnologie/ Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> - Alltagskulturelle Phänomene in gesellschaftlicher Differenzierung: Arbeit, Freizeit, Konsum, Reise- und Tourismusforschung, Religion, Lebensstile und Lebensphasen, Beziehungsformen - Kulturelle und soziale Wandlungsprozesse komplexer Gesellschaften: Transformationsforschung, Tradition und Modernisierung, „Invention of Tradition“ - Regionale Kulturanalyse: regionalspezifische Kulturmuster und räumliche Orientierungsmuster, Geschichte und Kultur in Hessen, aber auch in anderen Regionen - Performanz und Kultur: Ritual, Brauch, symbolische Praxen - Materielle Kultur, Sachkulturforschung, Museologie: Dingegebrauch und Technikumgang, Haus- und Wohn-, Nahrungs- und Kleidungsforschung, Ergologie - Gender, Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit, Körper/Leib/Sinne, Emotionalität, Sexualität - Narrativität und Kultur: Erzähl- u. Biographieforschung - Visuelle Anthropologie: Medien in der Alltagskultur, Neue Medien, Praktiken visueller Kommunikation, Ikonographie/Bildhermeneutik - Empirische Methodologie, methodische Einzelthemen, z.B. Oral History, Feldforschung, Reflexivität in Volkskunde und Ethnologie <p>Kenntnisse der Spezialgebiete in ausgewählten Themenfeldern der EE/KW</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zu Spezialgebieten der Europäischen Ethnologie/ Kulturwissenschaft (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP), oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung (2 LP).
Noten	Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 06 00
Modulbezeichnung	Modul P: Abschlussprojekt (Prüfungsmodul)
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Entwicklung von Thema und Fragestellung, Empirie und Literaturrecherche sowie Verfassen einer selbständigen wiss. Hausarbeit (Masterarbeit) mit Vorstellung und Diskussion. Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eigenständige Recherche; Präsentation; Selbstständiges Verfassen einer Hausarbeit (Masterarbeit) über sechs Monate (50-60 S.) Forschungskolloquium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Studienverlauf (Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- Eigenständige Themensuche für die Master-Abschlussarbeit und Erarbeiten einer Fragestellung, Teilnahme am Forschungskolloquium über 2 Semester, mit Referat, in dem Themenfindung und Fragestellung vorgestellt werden (2 LP). - Masterarbeit (28 LP).
Noten	Modulnote geht zu 30/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: Kolloquium + Referat 2/30 Masterarbeit 28/30
Turnus des Angebots	Jährlich (2. Studienjahr)
Arbeitsaufwand	900 Stunden
Dauer des Moduls	6 Monate

Anlage 2: Überblick: Studien- und Prüfungsleistungen /Checkliste

	SWS	LP	Studien- und Prüfungsleistungen
Modul A: Theorien, Alltagskulturen und Fachgeschichte	6 bzw. 8	18	Drei Referate, eine seminarunabhängige Hausarbeit (15-20 Seiten) sowie ggf. Evaluation Vorlesung oder Lektürekurs oder Exkursion mit Bericht
Modul B: Spezialgebiete der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	4 bzw. 6	14	Zwei Referate, eine seminarunabhängige Hausarbeit (15 -20 Seiten) sowie ggf. Evaluation Vorlesung oder Lektürekurs oder Exkursion mit Bericht
Modul W1: Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	4 bzw. 6	14	Es müssen 2 Wahlmodule absolviert werden; jeweils zwei Referate, eine seminarunabhängige Hausarbeit (15 -20 Seiten) sowie ggf. Evaluation Vorlesung oder Lektürekurs oder Exkursion mit Bericht
Modul W2: Kulturentwicklung in Europa	4 bzw. 6	14	
Modul W3: Kulturelle Repräsentation	4 bzw. 6	14	
Modul P (Prüfungsmodul): Abschlussprojekt	4	30	Besuch des Kolloquiums (zweisemestrig) mit Vortrag, Erarbeitung der Fragestellung für die Master-Arbeit, Vorbereitung und Verfassen der schriftl. Master-Arbeit (50-60 Seiten)
externe Wahlfach-Module		30	Je nach den Anforderungen der anbietenden Studiengänge
Gesamtpunktzahl		120	

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

<i>Semester</i>	Pflichtmodule	LP	Wahlmodule	LP	Zusatzqualifikation	LP	LP ge- samt
1.	Modul A: SE zu Theorien (+ Ref.) SE zu Alltagskulturen (+ Ref.) Modul B: VL über die Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft oder Lektürekurs oder Exkursion SE zu einem Spezialgebiet der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft (+ Ref.)	4 4 2 4	Modul W1, 2 oder 3: SE aus Wahlmodul (+ Ref.) VL mit thematischem Überblick oder Lektürekurs oder Exkursion	4 2	Modul F1: Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich		WS +
2.	SE zu Fachgeschichte (+ Ref.) Seminarunabhängige Hausarbeit VL oder Lektürekurs oder Exkursionsbericht SE zu einem Spezialgebiet der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft (+ Ref.) Seminarunabhängige Hausarbeit	4 4 2 4 4 insg. 32	SE aus Wahlmodul (+ Ref.) Seminarunabhängige Hausarbeit	4 4 insg. 14	Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	insg. 14	SS insg. 60
3.	Kolloquium zur Vorbereitung der MA-Abschlussarbeit		Modul W1, 2 oder 3: SE aus Wahlmodul (+ Ref.) VL mit thematischem Überblick oder Lektürekurs oder Exkursion Seminarunabhängige Hausarbeit	4 2 4	Modul F2: Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	insg. 16	WS +
4.	Modul P: Fortsetzung Kolloquium Master-Abschlussarbeit	2 28 insg. 30	SE aus Wahlmodul (+ Ref.)	4 insg. 14			SS Insg. 60